

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU**

**Wiedervernässungsmaßnahmen und Umsetzung der Nationalparkverordnung  
im Nationalpark Jasmund**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Die Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund enthält in § 6 Absatz 18 unter anderem ein Handy-Verbot.  
Wie zeitgemäß ist diese Regelung?
  - a) Wie ist diese Regelung in Übereinstimmung mit dem Arbeitsschutz der Nationalpark-Mitarbeiter zu bringen?
  - b) Wie wird dieses Verbot vor Ort durchgesetzt?

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können. In Bezug auf die Fragestellung ist § 6 Absatz 1 Ziffer 18 zu beachten. Danach ist es insbesondere verboten zu lärmern, sowie außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder Funkgeräte zu nutzen. Handys sind vom vorgenannten Verbot nicht umfasst, denn es handelt sich bei einem Mobiltelefon nicht um ein Funkgerät im Sinne der Verordnung.

**Zu a)**

Entfällt.

**Zu b)**

Entfällt.

2. Inwieweit liegt für die Bachbettverlegung des Brisnitzer Bachs eine wasserrechtliche Genehmigung vor?
  - a) Wann wurde diese von wem erteilt?
  - b) Wo ist sie einsehbar?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

An der Querung des Brisnitzer Baches mit den Rettungswegen W3/W4 befand sich ein mit Betonplatten befestigter Polterplatz (Betriebsfläche der Forstverwaltung). Der Bach wurde mit einer circa 17 Meter langen Verrohrung unter dieser Fläche durchgeleitet. Diese Verrohrung und zahlreiche weitere Gewässerquerungen wurden durch ein externes Fachbüro, das im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern für das Gebiet den Managementplan gemäß Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie DE 1447-302 erarbeitet hat, als ökologische Sperre eingestuft und eine Umgestaltung festgelegt. Zu den im FFH-Managementplan vorgesehenen Maßnahmen erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung, auch mit Geländebegehungen. Dabei wurden mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde die festgelegten Maßnahmen der Gewässerquerungen und die Moorrenaturierungen abgestimmt.

In Umsetzung der Maßnahmen hat das Nationalparkamt Vorpommern im Jahr 2020 begonnen, an den festgelegten Fließgewässern die geforderte Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit (ausreichend Lichteinfall, natürliches Gewässerbett) herzustellen. Am Brisnitzer Bach wurde in einem ersten Schritt der lange Rohrdurchlass durch eine Brücke ersetzt. Dabei wurden vorab mit der zuständigen Wasserbehörde unterschiedliche Ausbauarten diskutiert und letztlich die Variante einer Stahlkonstruktion für die Überfahrt abgestimmt. Derartige Veränderungen von Gewässerkreuzungen sind gemäß § 82 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzeigepflichtig. Die mündliche Zustimmung der Unteren Wasserbehörde lag bereits im Zuge der dargestellten Erörterung der Umsetzung des FFH-Managementplanes vor. Die schriftliche Anzeige durch das Nationalparkamt Vorpommern erfolgte am 19. November 2020. Die technische Beschreibung für das erste Projekt (Brisnitzer Damm) wurde am 17. Dezember 2020 eingereicht. Die schriftliche „Wasserrechtliche Entscheidung“ durch die Untere Wasserbehörde erfolgte am 25. Januar 2021. Danach liegt die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im öffentlichen Interesse, stellt keine Beeinträchtigung des Gewässers oder von Interessen Dritter dar. Die Unterlagen sind im Nationalparkamt Vorpommern und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen einsehbar.

3. Welche Staubauwerke wurden in der Stubnitz (Graben-System) wann erstellt?
  - a) Gibt es für diese Bauwerke wasserrechtliche Genehmigungen?
  - b) Wann wurde diese von wem erteilt?

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund ist es im Nationalpark geboten, die Moore mit gestörtem Wasserhaushalt zu renaturieren. Zudem sind für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie DE 1447-302 „Jasmund“ im Managementplan für einige zum Zeitpunkt der Erstellung des Planes noch nicht renaturierte Moore entsprechende Maßnahmen festgelegt. Zum Zwecke der Renaturierung werden Staubauwerke aus natürlichen Materialien wie zum Beispiel Bretter, Sägespäne oder Torf errichtet.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zumeist keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, weil es sich um eine Benutzung für den eigenen Bedarf im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt und andere nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten Maßnahmen werden bei der zuständigen unteren Wasserbehörde angezeigt.

Die Zustimmungen der Unteren Wasserbehörde für den Bau von Staueinrichtungen in den Mooren: 750 (Tesnick), 740, 760 (Stevenick), 770, 670 (Wesselsche Wiese), 480 (Pferdewiese), 520/530 (Broiken), 880, 240 (Achterwiese), 810 (Birkmoor), 790/791 (Smillow), 860, 552, 553, 580 (Rognick), 588, 674, 762 (Meklhover Moor), 160 (Stubbenwiese), 171, 180, 460, 840 sowie einige „punktuellen Maßnahmen“ beziehungsweise „unbenannte Moore“ können im Nationalparkamt Vorpommern und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eingesehen werden.

4. Welche Faulgase und in welcher Menge werden durch die Vernässung der Stubnitzwiesen (teilweise Überschwemmung) emittiert?
5. Wieviel CO<sub>2</sub> wird durch die Vernässung (Überschwemmung) der Wiesen (rund 180 ha) gespeichert?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die ökologischen Prozesse in einem Moor sind sehr komplex. In Abhängigkeit der Wasserversorgung der Moore gibt es unterschiedlich hohe Freisetzungsraten klimarelevanter Gase, welche wiederum eine unterschiedliche Wirksamkeit aufweisen. Die Untersuchungen sind sehr aufwendig und können daher nur durch Universitäten oder größere Forschungseinrichtungen erfolgen. Gegenwärtiger Stand der Wissenschaft ist aber, dass gerade in Mecklenburg-Vorpommern die Freisetzen von klimarelevanten Gasen aus entwässerten Moorflächen den größten Anteil der Emissionen in unserem Bundesland darstellen. Daher ist es fachlicher und gesellschaftlicher Konsens, so viele Moorflächen wie möglich wiederzuvernässen, um eine Mineralisation des Torfes zu stoppen und die Freisetzung klimarelevanter Gase zu reduzieren.

Es geht bei einer Wiedervernässung von Niedermooren nicht um die Frage der Speicherung von CO<sub>2</sub>, sondern zunächst um die Reduzierung der Freisetzung klimarelevanter Gase. Dabei werden natürlicherweise vorübergehend auch klimaschädliche Gase erzeugt (zum Beispiel Methan). Auch unter Berücksichtigung der höheren klimarelevanten Wirkung des Methans ist die Gesamtemission (umgerechnet in CO<sub>2</sub>-Äquivalent) bei einem renaturierten Moor deutlich geringer als in einem entwässerten Moor.

Eine Erfassung der Gesamtbilanz der Universität Rostock in drei Mooren im Nationalpark Jasmund ergab im Jahre 2019 eine geschätzte „Nichtfreisetzung“ von circa 35 bis 40 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Hektar und Jahr in einem renaturierten Moor gegenüber einem nicht renaturierten Moor. Weiterführende Fachinformationen können über das Moorzentrum Greifswald eingeholt werden.

6. Wie ist der Stand der Restaurierung und Inbetriebnahme der „Schmidschen Pumpe“?

Das mit Nummer 870 auf der Liste der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen geführte Denkmal „Kleinkraftwerk am Königsstuhl“ befindet sich südlich des Königsstuhls in der Golchaschlucht und nur wenige Meter von der Kliffkante zur Ostsee entfernt. In Abstimmung zum weiteren Umgang mit dem Denkmal fanden zwei Begehungen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und eine Begehung mit einer Restauratorin statt. Dabei wurde abgestimmt, dass das technische Denkmal aus der Brunnenstube geborgen und restauriert werden soll.

Eine Inbetriebnahme ist nach fachlicher Einschätzung auch nach einer Restaurierung aufgrund des Zustandes des Denkmals nicht möglich. Dazu müssten fast alle Bauteile ausgetauscht werden. Es wird eine Konservierung des Denkmals empfohlen.

Durch die Fachhochschule Stralsund (Fakultät für Maschinenbau) wurde eine tiefgehende Recherche zur technischen Wirkungsweise sowie ein digitales 3D-Modell des Wassermotors erarbeitet. Es ist unter anderem ein Kurzfilm über die Wirkungsweise der Wasserturbine entstanden, der in einer Infosäule am Ausstellungsort neben dem konservierten technischen Denkmal gezeigt werden soll.

Im Zuge der Revitalisierung der Ausstellung im Nationalparkzentrum Königsstuhl soll das restaurierte Denkmal im Außenbereich des Zentrums für die Besucher ausgestellt werden. Eine Rückführung des Denkmals in die Brunnenstube am Fuß des Königsstuhls ist nicht zweckmäßig, weil der Bereich für Besucher nicht zugänglich ist und einer sehr intensiven Erosion unterliegt.

7. Inwieweit ist beabsichtigt, einen Abstieg am Königsstuhl für Besucher zu gewährleisten?

Die Küste unterliegt in diesem Bereich einer hohen Erosionsrate. Einige Bereiche der früheren Trasse aus dem Jahr 2016 sind bereits abgebrochen. Aus Haftungsgründen ist es nicht geplant, einen neuen Abstieg neben dem Königsstuhl zu errichten.

8. Warum wurde die Wegestruktur in der Stubnitz zerstört (zum Beispiel Abfahrten von L 303 Richtung Steilküste sowie Richtung Promoisel)?

Zunächst wird darauf verwiesen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahrzehnten erhebliche und deutlich über dem Durchschnitt anderer Landesteile liegende Mittel in die touristische Infrastruktur des Schutzgebietes investiert und damit den Ausbau des Wander-, Rad-, Reit- und Rettungswegenetzes maßgeblich vorangetrieben hat.

Gleichzeitig wurde – den Anforderungen eines Nationalparks entsprechend – die forstliche Bewirtschaftung eingestellt. Infolge dessen waren zahlreiche Wirtschaftswege entbehrlich. Auch von der Landesstraße 303, welche den Nationalpark Jasmund durchquert, zweigten zahlreiche Einfahrten zu Waldwegen ab, welche nach Einstellung der Waldnutzung nicht mehr benötigt wurden. Im Zuge der Sanierung der L 303 wurden im Jahre 2016 viele dieser Waldeinfahrten zurückgebaut und die Straßengräben für eine bessere Wasserhaltung des Straßenkörpers durchgezogen. Die Zufahrten zum abgestimmten Rettungswegenetz sind erhalten geblieben, wurden ausgebaut und die Absperrungen durch Schranken ersetzt. Durch eine geeignete Beschilderung ist ein illegales Parken in diesen Einfahrten und damit eine Behinderung eines möglichen Rettungseinsatzes nunmehr deutlich seltener zu verzeichnen. Beschränkungen ergeben sich durch den Rückbau nur für die Nationalparkverwaltung selbst. Eine Nutzung mit Kraftfahrzeugen durch Dritte war ohnehin nicht zulässig. Wenn es sich um stark frequentierte Wanderwege handelte, wurden anstelle der ehemaligen Waldeinfahrten Übergänge für Fußgänger geschaffen. Im westlichen Teil führt ein für Kraftfahrzeuge gesperrter Waldweg, der als Radweg ausgebaut wurde, durch den Nationalpark Jasmund. Ausgenommen vom Verbot der Nutzung mit Kraftfahrzeugen ist davon ein Teil des Weges als Zufahrt zu einem am Rande des Schutzgebietes gelegenen Wohnhaus. Der Vorwurf der Zerstörung der Wegestruktur in der Stubnitz ist zurückzuweisen.

9. Inwieweit wird die Beschilderung der Wanderwege (Piekberg – Kieler Bach – Zuwegung Opferstein) im Nationalpark als angemessen bewertet?

Das markierte Wegenetz aus Wander-, Rad- und Reitwegen beträgt insgesamt 58 Kilometer. Im Einklang mit der Nationalparkverordnung befinden sich an allen Hauptwanderwegen eindeutige Wegemarkierungen. Diese leiten die Besucherinnen und Besucher entlang der Wege, auf denen in geregelten Intervallen Kontrollen zur Verkehrssicherung erfolgen. Die Sagen- und Opfersteine befinden sich abseits der Hauptwanderwege. In diesen Bereichen wird keine Verkehrssicherung durchgeführt. Auf den am Hauptwanderweg vorhandenen Hinweistafeln zu den Steinen wird auf diesen Umstand explizit hingewiesen.

Die Markierungen dienen auch dem Schutz der Natur. Der hoch frequentierte Nationalpark Jasmund besteht in seinem größten Teil aus der sogenannten Kernzone. Dort besteht ein Betretungsverbot abseits der Wege. Im Vergleich zu anderen deutschen Nationalparks verfügt der Nationalpark Jasmund über ein sehr dichtes Wegenetz.